

A U S H A N G

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz § 9

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren

weder abgegeben, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Wir bitten, diesen Gesetzesauszug gut sichtbar in Ihrem Stand auszuhängen.